



Informationen für Pastorinnen und Pastoren zur Elternzeit

Elternzeit

Die Elternzeit für Pfarrerinnen und Pfarrer ist gemäß § 54 des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PfdG.EKD) durch das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) und für beamtete Pastorinnen/Pastoren über die weiterführende Mutterschutz- und Elternzeitverordnung des Bundes (MuSchEltZV) geregelt. Wir wollen Ihnen gerne erste Informationen zur Elternzeit geben:

1. Wer hat Anspruch auf Elternzeit?

Anspruch auf Elternzeit besteht, wenn Sie

- > mit einem Kind, für das die Personensorge zusteht (ggfls. Enkelkind),
- > mit einem Kind des Ehepartners,
- > mit einem Kind des Lebenspartners (eingetragene Partnerschaft),
- > mit einem Kind, dass mit dem Ziel der Annahme (Adoption) aufgenommen wurde,
- > mit einem Kind, dass Sie in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII aufgenommen haben in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

2. Für welchen Zeitraum kann Elternzeit gewährt werden?

Die Elternzeit steht beiden Elternteilen zu; sie können sie auch anteilig, jeweils allein oder gemeinsam nehmen. Der Anspruch besteht - unabhängig vom Anspruch auf Elterngeld - bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Je nach Geburtsdatum des Kindes hat das folgende Auswirkungen:

<u>vor dem 1.7.2015 geborene Kinder:</u>	<u>nach dem 1.7.2015 geborene Kinder:</u>
<ul style="list-style-type: none">• Ein Anteil von bis zu <u>12 Monaten</u> kann zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden. <u>Ausnahme:</u> Bei Kindern, die vor dem 14.02.09 geboren wurden, gilt dies bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.• Die Elternzeit kann auf bis zu <u>2 Abschnitte</u> verteilt werden.	<ul style="list-style-type: none">• Ein Anteil von bis zu <u>24 Monaten</u> kann zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden.• Die Elternzeit kann auf bis zu <u>3 Abschnitte</u> verteilt werden.

Ist ein Kind angenommen, in Adoptionspflege oder in Vollzeitpflege genommen, besteht der Anspruch auf Elternzeit bis zu drei Jahren seit der Inobhutnahme bis zur Vollendung des achten Lebensjahres.

3. Wo ist Elternzeit zu beantragen? Gibt es Fristen?

Elternzeit ist schriftlich auf dem Dienstweg beim Landeskirchenamt zu beantragen. Die Antragsfrist beträgt mindestens sieben Wochen bzw. 13 Wochen vor Beginn der Elternzeit (letzteres wenn die Elternzeit für den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes verlangt wird).

Dabei ist zu erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren bis zum vollendeten 3. Lebensjahr die Elternzeit genommen wird. Bei der Festlegung des Zeitraumes, für den Sie Elternzeit beantragen, sollten Sie ggf. bedenken, dass das Elterngeld - s. unter Nr. 12. - in Monatsbeträgen für Lebensmonate des Kindes gezahlt wird. Wird die Elternzeit im Anschluss an einen auf die Mutterschutzfrist folgenden Erholungsurlaub genommen, wird die Zeit der Mutterschutzfrist und die Zeit des Erholungsurlaubs auf den Zweijahreszeitraum angerechnet.

4. Kann die Elternzeit verlängert oder verkürzt werden?

Die Elternzeit kann mit unserer Zustimmung verlängert oder vorzeitig beendet werden (z. B. wegen Übertragung einer Stelle, Geburt eines weiteren Kindes oder in Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Eintritt schwerer Krankheit, Schwerbehinderung). Eine vorzeitige Beendigung einer Elternzeit zur Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist auch ohne unsere Zustimmung möglich. In diesen Fällen ist uns die Beendigung der Elternzeit rechtzeitig mitzuteilen. Für Mutterschutzfristen, die ganz oder teilweise in eine Elternzeit fallen, wird ein Zuschuss von 13,-- € je Kalendertag gezahlt; dies gilt jedoch nicht, wenn während der Elternzeit eine Teilbeschäftigung ausgeübt wird.

5. Welche Formen der Elternzeit gibt es? Ist eine Teilbeschäftigung möglich?

Elternzeit kann unter Fortfall der Dienstbezüge oder in Form einer Teilbeschäftigung gewährt werden. Eine Teilbeschäftigung als Pastorin oder Pastor ist bis zu 32 Wochenstunden im Durchschnitt eines Monats möglich. Diese muss mindestens zwei Monate bestehen und einen Umfang von nicht weniger als 15 und nicht mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats haben. Für Kinder, die bis zum 31.08.2021 geboren sind, gilt eine max. Wochenstundenzahl von 30 Stunden. Im Übrigen darf mit unserer Genehmigung während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 32 Stunden (bzw. bis zu 30 Stunden für bis zum 31.08.21 geborene Kinder) wöchentlich als Arbeitnehmer oder Selbständiger ausgeübt werden.

6. Ist bei der Berechnung der Elternzeit etwas zu beachten?

Die Mutter kann ihre Elternzeit erst nach dem Ende der Mutterschutzfrist antreten, der Vater aber bereits unmittelbar nach der Geburt des Kindes. Da die nachgeburtliche Mutterschutzfrist auf die Elternzeit der Mutter angerechnet wird, beginnt die Fristberechnung für deren zeitliche Begrenzung nach § 15 Abs. 2 BEEG (sowohl im Dreijahreszeitraum als auch bei Übertragung von Anteilen von bis zu 24 Monaten) mit Beginn der nachgeburtlichen Mutterschutzfrist, also am Tag nach der Geburt.

7. Bleibt die Stelle während der Elternzeit erhalten?

Die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe bleibt nur dann erhalten, wenn die Elternzeit nicht länger als 18 Monate beträgt. Wird Elternzeit beantragt, die über den Zeitraum von 18 Monaten hinausgeht, führt dies zum Verlust der Stelle mit Wirkung des Antritts der Elternzeit. Ehegatten, denen gemeinsam eine Pfarrstelle übertragen worden ist, sind von dieser Regelung ausgenommen.

8. Was geschieht während der Elternzeit mit der Dienstwohnung?

Sofern die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe erhalten bleibt (s. o.), wird auch das Dienstwohnungsverhältnis fortgesetzt. Die Höchste Dienstwohnungsvergütung ist in diesem Fall direkt auf eines unserer Konten der Landeskirchenkasse zu überweisen; die Nebenkosten erhält das Kirchenkreisamt. Bei Verlust der Stelle ist mit dem Kirchenvorstand zu klären, ob ein Verbleib in der Wohnung im Rahmen eines Mietverhältnisses möglich ist, wenn diese nicht mehr als Dienstwohnung benötigt wird; eine Umzugskostenvergütung wird nicht gewährt.

9. Ändert sich etwas bei der Beihilfe und beim Krankenversicherungsschutz?

Während der Elternzeit besteht Anspruch auf Beihilfe nach den landeskirchlichen Beihilfevorschriften. Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden bis zu einer Höhe von 31,- € monatlich erstattet, wenn die Dienstbezüge vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben. Nehmen die Eltern gemeinsam Elternzeit, steht die Beitragserstattung nur dem Elternteil zu, bei dem das Kind im Familienzuschlag berücksichtigt wird.

Ein entsprechender Antrag ist bei der COMRAMO IT Holding AG - Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle -, Bischofsholer Damm 89, 30173 Hannover, zu stellen. Dem Antrag ist eine Bescheinigung der Krankenversicherung beizufügen, aus der die Höhe der monatlich zu zahlenden Beiträge der privaten Kranken- und Pflegeversicherung abzüglich Tarife und Leistungen, die „Lücken“ und „Selbstbehalte“ der Beihilfe abdecken sollen (z. B. Beihilfeergänzungstarife, wahlärztliche Leistungen, Krankenhaustagegeldtarife, Zuschuss zur Sicherung der Beitragsstabilität, Anwartschaftsversicherungen) ersichtlich sind.

10. Was ist beim Anspruch auf Erholungsurlaub zu beachten?

Der Anspruch auf Erholungsurlaub verkürzt sich für jeden Monat, für den im vollen Umfang Elternzeit gewährt wird. Ist Erholungsurlaub vor Beginn der Elternzeit nicht vollständig genommen worden, wird dieser Resturlaub im dem Jahr, in dem die Elternzeit endet oder im darauf folgenden Urlaubsjahr auf Antrag von uns gewährt.

11. Für Pastorinnen und Pastoren auf Probe: Verlängert sich der Probedienst?

Der Probedienst verlängert sich um die Zeiträume der Elternzeit. Ebenso verlängert sich die Frist zur Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit. Dies gilt nicht bei Elternzeiten in Form einer Teilbeschäftigung mit mindestens halbem Dienstumfang.

12. Wo erhalte ich Informationen zum Elterngeld?

In Niedersachsen sind die Landkreise und großen Städte für das Elterngeld zuständig. Das Elterngeldstellenverzeichnis finden Sie unter www.niedersachsen.de - Pfad: Arbeit und Soziales - Familie; dort ist neben Informationen zum Elterngeld auch der Elterngeldantrag als PDF-Dokumente abrufbar.

Wir hoffen, dass wir Ihnen erste Fragen zur Elternzeit beantworten konnten. Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Stand: Januar 2022

**Ihr Mitarbeiterteam
des Sachgebietes Pfarrdienstrecht im
Landeskirchenamt Hannover**